

## **Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe**

### **Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma TIB Chemicals AG, Mülheimer Straße 16-22 in 68219 Mannheim auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu Änderungen im Galvanobetrieb der Firma TIB Chemicals AG im Werk Mannheim.**

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

### **Genehmigung vom 16.02.2017 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.1a5-8823.12/4.1 TIB-PRG:**

auf Ihren Antrag vom 02.03.2016, ergänzt mit Schreiben vom 02.12.2016 und 14.12.2016, erteilen wir Ihnen aufgrund der §§ 4, 16 BImSchG i.V.m. Ziffer 4.1.22 des Anhangs zur 4. BImSchV die

#### ***immissionsschutzrechtliche Genehmigung***

zur Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung in der Produktionsanlage Galvanobetrieb auf dem Werksgrundstück in der Mülheimer Str. 16 - 22, 68219 Mannheim. Die Änderung umfasst im Wesentlichen die zusätzliche Produktion von Zinkcarbonat.

- 1.1 Die Kapazität der Produktion von Zinkcarbonat wird begrenzt auf 350 Tonnen pro Jahr.
- 1.2 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht entsprechend den dem Antragschreiben beigefügten und mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen (1 Ordner), soweit unter den in Abschnitt 3 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.
- 1.3 Die sich aus dem bisherigen Genehmigungsbescheiden vom 20.07.2005, Az.:54.1a5-8823.12/4.1, 17.04.2012, Az.: 54.1a13/8823.12/4.1 und 11.02.2014, Az.:54.1a5-8823.12/4.1 ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides in Widerspruch stehen.
- 1.4 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.5 Eine Baugenehmigung nach § 58 Landesbauordnung ist nicht erforderlich.
- 1.6 Die Vorlage eines Berichts über den Ausgangszustand gemäß § 10 Absatz 1a ist nicht erforderlich.
- 1.7 Die Genehmigung zum Einleiten des Abwassers aus der Zinkcarbonatproduktion in die öffentliche Kanalisation gemäß § 58 Abs. 1 WHG ist Bestandteil dieser Genehmigung.
- 1.8 Der Gebührenbescheid für diese Entscheidung geht Ihnen gesondert zu.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Post-fach 11 14 51, 76064 Karlsruhe oder beim Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden.

Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe/Heidelberg, den 20.02.2017

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.1